



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen. Weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespalt. Pettizeilen, die Zeile oder deren Raum kostet 30 Pf. Bei eigenen Anzeigen zahlen Mitglieder für die Zeile 10 Pf., für 1/2 S. 32 M. statt 36 M., für 1/3 S. 11 M. statt 18 M. Stellensuche werden mit 10 Pf. pro Zeile berechnet. — In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettizeile oder deren Raum 15 Pf., 1/2 S. 13.50 M., 1/3 S. 26 M., 1/4 S. 50 M.; für Nichtmitglieder 30 Pf., 32 M., 60 M., 100 M. — Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 208.

Leipzig, Donnerstag den 6. September 1917.

84. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf den eingetretenen Papiermangel ist es notwendig, den Umfang des Börsenblattes bestimmt zu begrenzen und die Anzeigen künftig in gleicher Weise auf den Umschlag zu verteilen wie in dem Innenblatt selbst. Wünsche betreffend einen bestimmten Platz innerhalb des Blattes selbst oder auf dem Umschlag werden nicht immer berücksichtigt werden können; Inserate, die für das Innenblatt bestimmt sind, werden vielmehr gegebenenfalls auf dem Umschlag des Börsenblattes untergebracht werden müssen.

Ferner wird mitgeteilt, daß mit Rücksicht auf die Gasverordnung die Geschäftszeit der Redaktion des Börsenblattes jetzt von 8—5 Uhr täglich dauert, Sonnabends nur bis 3 Uhr. Es können daher nur die am Morgen eintreffenden Anzeigen für den nächsten Tag Verwendung finden, soweit dafür überhaupt entsprechender Raum noch verfügbar ist.

Leipzig, den 6. September 1917.

### Der Vorstand

### des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Artur Seemann. Paul Schumann. Hans Volkmann.  
Karl Siegmund. Otto Paetsch. Oscar Schmorl.

### Das Recht der Geisteskultur.

Eine neue Auffassung des Urheberrechts.

Von Dr. Arthur Wolfgang Cohn.

Schon im alten Rom galt der Grundsatz, daß alles Recht nur um der Menschen willen (*hominum causa*) da sei, und wir haben diese Betrachtungsweise heute keineswegs aufgegeben. Alle unsere materiellen Rechtsnormen bezwecken den Schutz menschlicher Interessen: entweder in Anerkennung eines Rechtsguts der Allgemeinheit durch gleichmäßige Zuteilung von Berechtigungen und Verpflichtungen an alle Einzelwesen (bürgerliches Recht, Strafrecht), oder aber des rechtlichen Vorzugsinteresses besonderer Personengruppen (Beamten- und Militärrecht, Handels- und Gewerbeamt). Zu dieser letzteren Gruppe gehört auch das sogenannte **Urheberrecht**<sup>1)</sup>. Ja der persönliche Schutz des Berechtigten, des Urhebers, wird hier in einer so ausschließlichen Art und Weise begehrt und gewährt, daß man sich bereits daran gewöhnt hat, ihn allein als Ausgangspunkt und Ziel dieses Rechtsstoffkomplexes zu betrachten. Nicht der Gegenstand der Urheberschaft, das Geisteswerk, ist das Rechtsgut, auf dessen Schutz abgezielt wird — wie an anderer Stelle das Wertpapier, der Nachlaß, der Handel, die Staatsgewalt —; auch nicht das Interesse anderer Personen, geschweige denn der Allgemeinheit an dem Gegenstand — wie etwa der Nachlaßgläubiger, oder des Staates bei Privatklagesachen — steht von vornherein in Frage; sondern grundsätzlich heißt es: »der Urheber wird geschützt«.

Diese Anschauung des sogenannten Urheberrechts als eines ausgeprägten Individualschutzmittels halte ich für falsch, wenigstens *de lege ferenda*, und glaube in ihr den Grund zu sehen, warum man bisher noch immer zu keiner einwandfreien Rechtsübung auf diesem Gebiete gelangt ist<sup>1)</sup>. Es soll im folgenden versucht werden, eine neue Auffassung vom Wesen des Urheberrechts zu zeigen.

### I. Persönlichkeits-, Vermögens- und Immaterialgüterrecht.

Das Urheberrecht hat sich erst in neuerer Zeit zu dem heutigen Umfange entwickelt. Im Mittelalter bekam höchstens der gewerbmäßige Verbreiter eines Geisteswerks, der Drucker, ein Privileg als Entschädigung für seine Mühe und Aufwendungen; erst neuerdings begann man auch dem Urheber einen Lohn für seine Arbeit zuteil werden zu lassen. Ähnlich, wie bei jeder Verarbeitung, auch eines fremden Stoffes, der Erzeuger schon nach Römischem Recht den erzeugten Gegenstand als Eigentum erwarb. An dieser Analogie des rechtlichen Geschehens hielt man noch fest, als man schon erkannt hatte, daß hier nicht bloß der Schutz wirtschaftlicher Interessen begehrt sei, sondern auch geistige Werte in Frage ständen, und prägte den Begriff des »geistigen Eigentums«. Mit diesem wird teilweise noch heute gearbeitet (Osterrieth); er hat aber im allgemeinen seine Geltung verloren, da man ihn jetzt als unjuristisch verwirft. Vielmehr hat man neuestens die Erörterung der wirtschaftlichen und ideellen Seite des Urheberrechts getrennt. Die, welche auf das Geistige den größeren Wert legten, regten unter Vernachlässigung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise die Auffassung des Urheberrechts als reinen **Persönlichkeitsrechts** an (Gierke); in unmittelbarem Gegensatz zu ihr steht die rein **vermögensrechtliche** Anschauung (Wächter). Die erstere Theorie verlangt und rechtfertigt den Schutz des Urhebers damit, daß sein Werk ein wesentlicher Bestandteil seiner Person, weil aus seinem Geistesleben herausgeboren, sei. Er müsse dar-

<sup>1)</sup> Angezogene Literatur: Allfeld, Kommentar zum Urheber- und Verlagsrecht (1902); Birkmeyer, Die Reform des Urheberrechts (1900); Cohn, Ästhetik des reinen Gefühls (1912); Cohn, Die dramatische Idee in Mozarts Operntexten (1915); Diez, Allgemeine Ästhetik (1912); Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. I (1895); Kohler, Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht (1906); Osterrieth, Altes und Neues zur Lehre vom Urheberrecht (1892); Schuster, Das Urheberrecht der Tonkunst (1891); Voigtlaender-Fuchs, Die Gesetze betr. das Urheberrecht und das Verlagsrecht (2. Aufl. 1914); Wächter, Das Autorrecht nach dem Gemeinen Deutschen Recht (1875).

<sup>1)</sup> Wie wenig einwandfrei, habe ich kürzlich im besondern hinsichtlich des Musikrechts zu zeigen versucht; vgl. »Das Tonwerk im Rechtsinne« (1917).